

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen

Vom

Der Senat verkündet das folgende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388,398 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (Brem.GBl. S.151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Vor § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
„Abschnitt 1 Allgemeines“.
- b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Schulversuche und Reformschulen“.
- c) Die Angabe zu § 15 wird gestrichen.
- d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Schularten“.
- e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Schulstufen“.
- f) Vor § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen“.
- g) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Oberschule und Gymnasium“.
- h) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Erwerb der Abschlüsse in den allgemeinbildenden Schulen“.
- i) Vor § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen allgemeinbildender Schulen“.
- j) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik“.

k) Vor § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 4 Berufsbildende Schulen“.

l) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Werkschule“.

m) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung“.

n) Die Angabe zu § 41a wird gestrichen.

o) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung“.

p) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule“.

q) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Sechsjährige Grundschule“.

r) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum“.

s) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangsstufe / Berufsfachschule“.

t) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Inkrafttreten“.

u) Die Angabe zu § 73 wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ und in § 55 Abs. 2 und Abs. 5 jeweils die Wörter „allgemein bildende“ durch das Wort „allgemeinbildende“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Allgemeine Schulen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen außer den eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik;

2. Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt;“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen bis hin zur Inklusion hinwirken.“
5. In § 6a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Stimmt die Schülerin oder der Schüler zu, können die Eltern auch in diesen Fällen unterrichtet werden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Schularten“ gestrichen.
7. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ und dem Komma die Wörter „mit Institutionen des Gesundheitswesens,“ eingefügt.
8. Vor § 13 wird nach der Kapitelüberschrift „Schulstruktur“ folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 1 Allgemeines“.
9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Schulversuche und Reformschulen

(1) Schulversuche erproben neue Konzeptionen zur Weiterentwicklung der Schulen im Sinne der §§ 4 bis 6 sowie 8 und 9 oder neue Formen der Schulorganisation. Schulversuche weichen von den geltenden Vorschriften ab und werden befristet eingerichtet.

(2) Reformschulen sind Schulen, die einem geschlossenen reformpädagogischen Gesamtkonzept folgen. Sie können von den Regelungen für die eingerichteten Schularten insbesondere in ihrer Organisation und in der Gestaltung des Unterrichts abweichen und dauerhaft eingerichtet werden.

(3) Schulversuche und Reformschulen werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft eingerichtet und aufgelöst oder auf Antrag genehmigt. Die jeweiligen Abweichungen von den eingerichteten Schularten werden durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Fachaufsicht und der Schule konkretisiert. Eingerichtete und genehmigte Reformschulen werden öffentlich bekannt gemacht. Der Besuch von Schulversuchen und Reformschulen ist freiwillig.

(4) Das Nähere über Inhalt und Form der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die Mindestanforderungen an Schulversuche und Reformschulen sowie die Veröffentlichung der eingerichteten oder genehmigten Reformschulen regelt eine Rechtsverordnung.“
10. § 14 wird wie folgt geändert :
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 15 wird aufgehoben.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Schularten

(1) Schularten sind

1. als allgemeinbildende Schulen

a) die Grundschule

b) die Oberschule

c) das Gymnasium

d) das Zentrum für unterstützende Pädagogik

e) die Schule für Erwachsene

2. als berufsbildende Schulen

a) die Berufsschule

b) die Berufsfachschule

c) die Berufsaufbauschule

d) das Berufliche Gymnasium

e) die Fachoberschule

f) die Berufsoberschule

g) die Fachschule.

(2) Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.“

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Schulstufen

(1) Die Primarstufe umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

(2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. im achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang die Jahrgangsstufen 5 bis 9.

(3) Die Sekundarstufe II umfasst die Gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen.“

14. Vor § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen“.

15. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Oberschule und Gymnasium

(1) Die an die Grundschule anschließenden Schularten sind die Oberschule und das Gymnasium. Sie vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung und bieten an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Förderung und Herausforderungen. Damit unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des jeweiligen Abschlusses an der gewählten Schule. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen oder im Studium fortzusetzen. Mit der Unterrichtung mehrerer Fächer in einer Fremdsprache oder durch ein verstärktes Unterrichtsangebot in der jeweiligen Fremdsprache (bilinguale Bildungsgänge) können weitere Berechtigungen verbunden sein.

(2) Die Oberschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. Die Oberschule kann auch in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. Der Unterricht in der Oberschule berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen. Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I der Oberschule wird ermöglicht, mindestens zwei Fremdsprachen zu erlernen. Oberschulen können nach Entscheidung der Stadtgemeinden auch die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder berufsbildende Bildungsgänge umfassen. Das Nähere zu der Gestaltung der Bildungsgänge und zum Wechsel zwischen ihnen sowie das Maß und das Verfahren von Differenzierung und Individualisierung regelt eine Rechtsverordnung.

(3) Das Gymnasium führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. Sein Unterrichtsangebot ist auf das Abitur ausgerichtet. Der Unterricht im Gymnasium berücksichtigt die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau, ermöglicht aber auch den Erwerb der anderen Abschlüsse. Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I des Gymnasiums müssen mindestens zwei Fremdsprachen erlernen. Das Nähere zu der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.

(4) Die Gymnasiale Oberstufe beginnt mit der einjährigen Einführungsphase. Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Der Unterricht wird in einem System von verbindlichen und fakultativen Unterrichtsveranstaltungen mit individuell wählbaren Profilen und Schwerpunktbildungen organisiert. Die Gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung, in bilingualen Bildungsgängen gegebenenfalls auch mit zusätzlichen Prüfungen für internationale Berechtigungen ab. Die Unterrichtsorganisation in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase sowie das Nähere über Kursbelegungsverpflichtungen und die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.“

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Erwerb der Abschlüsse in den allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.

2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.“

18. Vor § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen allgemeinbildender Schulen“.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik

(1) Durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Behinderung, ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage betreut, erzogen und unterrichtet. Es kann dafür auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

(2) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen.

(3) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. Sofern die Betreuung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten oder auf deren Antrag nicht in der allgemeinen Schule erfolgt, findet sie in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik statt. Das eigenständige Zentrum für unterstützende Pädagogik und die allgemeine Schule wirken in enger Zusammenarbeit auf die Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hin.

(4) Die einzelnen Zentren für unterstützende Pädagogik unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.“

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Ganztagschulen

(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagschulen betrieben werden.

(2) Die Ganztagschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.

(3) Die Ganztagschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ziele der Sekundarschule und des Gymnasiums“ durch die Wörter „Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Bildungsgänge“ die Wörter „zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden“ eingefügt und die Wörter „der Sekundarschule“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Diese“ ersetzt und die Wörter „der Sekundarschule“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 Nr. 2 werden vor dem Wort „Bildungsgänge“ die Wörter „zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden“ eingefügt und die Wörter „der Sekundarschule“ gestrichen.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.“

22. Vor § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 4 Berufsbildende Schulen“.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Das nach Berufsbereichen gegliederte Berufsgrundbildungsjahr ist im jeweiligen Berufsbereich Grundstufe der Berufsausbildung.“
 - bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
 „Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr wird in Vollzeitform erteilt.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Lerninhalte“ durch die Wörter „Kenntnisse und Kompetenzen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird gestrichen.
 - bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „während der berufsfeldbreiten Grundbildung ein Drittel der Unterrichtszeit“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
 „(3) Schülerinnen und Schüler, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gefördert werden, können nach Erfüllung der Schulpflicht in der Berufsschule unterrichtet werden, sofern die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind und die erforderliche Betreuung durch die außerschulischen Kostenträger des Berufsbildungsbereichs gesichert ist.“

24. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a Werkschule

(1) Die Stadtgemeinden können Werkschulen einrichten, die an berufsbildenden Schulen angegliedert werden können. Die Werkschule ist offen für Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach neun oder die Erweiterte Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach zehn Schulbesuchsjahren erwerben werden.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 können sich um Aufnahme in den Bildungsgang bewerben. Die Anwahl dieses Bildungsganges ist freiwillig. Eine Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme.

(3) Der Bildungsgang dauert drei Jahre und umfasst die Jahrgangsstufen 9 bis 11. Mit einem bestimmten Notenbild kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erlangt werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 11 steht die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife.

(4) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zu dem Notenbild nach Absatz 3 sowie zu den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen und der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.“

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „ab“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Setzt der Erwerb der Berufsqualifikation ein Praktikum voraus, schließt dieses in Form einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung an die bestandene, den Vollzeitunterricht abschließende Prüfung an. Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen des Abschlusses regelt eine Rechtsverordnung.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „den zweijährigen Bildungsgängen“ durch die Wörter „dem zweijährigen Bildungsgang“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den einjährigen Bildungsgängen“ durch die Wörter „dem einjährigen Bildungsgang“ und in Absatz 3 Satz 3 die Wörter „die einjährigen Bildungsgänge“ durch die Wörter „den einjährigen Bildungsgang“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.“

27. In § 28a Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zum Beruflichen Gymnasium, die Kursbelegungsverpflichtungen“ durch ein Komma und die Wörter „die Unterrichtsorganisation“ ersetzt.

28. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden. Sie sind, soweit sie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation oder Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Erstausbildung begleiten, als Teilzeitunterricht, im Übrigen als Vollzeitunterricht organisiert. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab, wenn der Schüler oder die Schülerin dadurch einen gegenüber seinen oder ihren bisherigen Abschlüssen höherwertigen Abschluss erreichen kann. Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.“

29. In § 31 Satz 3 werden die Wörter „jeweilige Zugangsberechtigungen“ durch die Wörter „jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

30. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Weiterführende Abschlüsse

In den berufsbildenden Schulen können über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse und Zusatzqualifikationen erworben werden. Das Nähere über die Art der Abschlüsse und Zusatzqualifikationen, die Art und Dauer der Zusatzprüfungen und Ergänzungskurse sowie deren Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.“

31. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch die Wörter „Bildungsgängen der berufsbildenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Schulaufsicht“ durch das Wort „Fachaufsicht“ ersetzt.

32. In § 34 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 44 Abs. 4)“ gestrichen.

33. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Sonderpädagogische Förderung

(1) Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller erzieherischer und unterrichtlicher Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) Auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach der Grundschule in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik oder in den allgemeinen Schulen stattfindet. Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder des oder der Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(5) Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen.

(6) Bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik ist das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach Absatz 4 eingeschränkt.

(7) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.“

34. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung

(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres findet in der Regel am Standort der zuständigen Grundschule bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) und vor der Einschulung eine schulärztliche Untersuchung statt, an denen teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die erste Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.

(2) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Das Nähere, insbesondere zur Form und zu den Anforderungen

der Sprachstandsfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.
(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Einschulung regelt eine Rechtsverordnung.“

35. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderzentrum“ durch die Wörter „eigenständiges Zentrum für unterstützende Pädagogik“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Schulart“ durch die Wörter „eines Bildungsganges“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

36. § 37a wird wie folgt gefasst:

„§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge

Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, weist die Grundschule den Schüler oder die Schülerin verbindlich einer Schulart zu.“

37. § 38 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

38. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „als“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsleistung zu wiederholen“ durch die Wörter „Teilleistung als nicht bestanden zu erklären“ ersetzt.

39. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Versetzung, Nichtversetzung

(1) Am Ende der Sekundarstufe I der zum Abitur führenden Bildungsgänge wird über die Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in die Gymnasiale Oberstufe entschieden. In der Gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife, im Abendgymnasium und im Kolleg wird am Ende der Eingangsphase oder des ersten Ausbildungsjahres über die Zuweisung in die Qualifikationsphase oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt entschieden. An den berufsbildenden Schulen, die nicht zum Abitur führen, mit Ausnahme der Berufsschule und der einjährigen beruflichen Bildungsgänge wird nach jedem

Ausbildungsabschnitt über den Wechsel in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt entschieden. Der Ausbildungsabschnitt kann ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr umfassen.

(2) Die Zuweisung in die Gymnasiale Oberstufe, in die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt erfolgt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils nächsten Stufe oder des nächsten Ausbildungsabschnitts zu erwarten ist (Versetzung). Entsprechen die Lernfortschritte nicht den Anforderungen und ist zu erwarten, dass die Versetzung die Entwicklung des Schülers oder der Schülerin beeinträchtigt, muss die Stufe oder der Ausbildungsabschnitt wiederholt werden (Nichtversetzung). Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz, in Ausnahmefällen die Fachaufsicht.“

40. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung

(1) Ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Unterricht in leistungsdifferenzierten Kursen organisiert, entscheiden über die Ersteinstufung die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Über Umstufungen entscheidet die Klassenkonferenz aufgrund der erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern unter angemessener Berücksichtigung der Lernentwicklung während des Schulhalbjahres und der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers.

(2) Wird in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen ein Abschnitt in einem Bildungsgang mit einer Teilprüfung abgeschlossen, ist das Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt.

(3) Hat ein Schüler oder eine Schülerin eine Prüfung am Ende oder während eines Bildungsganges nicht bestanden, ist er oder sie berechtigt, die letzte Jahrgangsstufe einmal zu wiederholen. Wird auch dann die Prüfung nicht bestanden, verlässt er oder sie die Schule ohne Abschluss. Ein Anspruch auf Wiederholung der Jahrgangsstufe besteht nicht, wenn dem Schüler oder der Schülerin bei der Aufnahme in den Bildungsgang bekannt war, dass mit ihrem Jahrgang der Bildungsgang ausläuft.“

41. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Verlassen des Bildungsganges

(1) Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung während eines Bildungsganges oder an dessen Ende oder eine Teilprüfung nach § 43 Abs. 2 auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, muss er oder sie durch Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin den Bildungsgang verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in einen anderen Bildungsgang derselben Schulart.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler trotz eines Angebots von besonderen Fördermaßnahmen zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges nicht versetzt werden konnte. In der Gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife, im Abendgymnasium und im Kolleg muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen, wenn er oder sie wegen Nichterfüllung der Prüfungsvoraussetzungen innerhalb der Höchstverweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann. Schülerinnen und Schüler von beruflichen Vollzeitbildungsgängen mit Ausnahme der zweijährigen Bildungsgänge müssen den Bildungsgang ohne Anspruch auf Wiederholung verlassen, wenn sie nicht innerhalb des ersten Ausbildungs-

abschnittes bestimmte Mindestleistungen erbracht haben.

(3) Bleibt eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf eines Zeitraums von vier Unterrichtswochen mindestens drei Tage oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens sechs Tage dem Unterricht unentschuldigt fern, entscheidet auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachaufsicht über die Entlassung; dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von vier Unterrichtswochen mindestens acht Unterrichtsstunden auf mehr als drei Tage verteilt oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens 21 Unterrichtsstunden auf mehr als sechs Tage verteilt dem Unterricht unentschuldigt fern bleibt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule besteht nicht. Hat die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn die Besonderheit des Falles dies angezeigt erscheinen lässt.“

42. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Verordnungsermächtigung

Das Nähere zu den §§ 42 bis 44 regeln Rechtsverordnungen. Dabei sind die Zusammensetzung der Versetzungskonferenz und die Bedingungen für eine Versetzung sowie die jeweilige Dauer eines Ausbildungsabschnittes in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen festzulegen.“

43. § 47a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, durch deren oder dessen Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet wird, kann vom Besuch aller öffentlichen Schulen im Land Bremen ausgeschlossen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann. Der Ausschluss darf nur in der Sekundarstufe II angeordnet werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine vom Schulbesuch ausgeschlossene Schülerin oder ein vom Schulbesuch ausgeschlossener Schüler ist von der Fachaufsicht auf Antrag wieder zum Schulbesuch zuzulassen, wenn Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, dass durch den Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit von Menschen nicht mehr erheblich gefährdet wird. Der Antrag kann erstmalig sechs Monate nach der Entscheidung über den Ausschluss gestellt werden.“

44. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „erweiterten“ durch das Wort „Erweiterten“ ersetzt und nach den Wörtern „allgemeinbildende Schule“ die Wörter „oder die Werkschule“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eine berufliche“ durch die Wörter „einen Bildungsgang an einer berufsbildenden“ ersetzt.

45. In § 57 Abs. 2 wird das Wort „Schulaufsicht“ durch das Wort „Fachaufsicht“ ersetzt.

46. In § 59b Abs. 6 wird die Angabe „§ 59 Abs. 3“ um die Angabe „und Abs. 4“ ergänzt.

47. In § 62 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Teilzeitschule“ durch das Wort „Berufsschule“ ersetzt.

48. In § 67 werden nach dem Wort „vorsieht“ die Wörter „und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist“ eingefügt.

49. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Sechsjährige Grundschule

Schüler und Schülerinnen, die sich am 1. August 2009 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der sechsjährigen Grundschule befinden, durchlaufen sie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.“

50. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Gymnasien

Schüler und Schülerinnen, die zum Schuljahr 2003/2004 den gymnasialen Bildungsgang besuchten oder aus der Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang übergingen, der am Ende der Jahrgangsstufe 13 mit dem Abitur abschließt, durchlaufen ihn noch bis einschließlich dieser Jahrgangsstufe. Müssen sie eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 mit dem Abitur abschließt, wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe mit dem längeren Bildungsgang nachfolgt, oder können freiwillig in den neunjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang einer Oberschule wechseln.“

51. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum

Allgemeinbildende Schulen, die sich nicht bereits am 1. August 2009 entsprechend der neuen Schulstruktur nach §§ 16 bis 21 neu organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend ab Jahrgang 5 des Schuljahres 2011/2012 den Bestimmungen dieses Gesetzes an. Für die anderen Jahrgangsstufen gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Mit Genehmigung in der Stadtgemeinde Bremen des Senators für Bildung und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats, können sich Schulen beginnend ab dem Schuljahr 2011/2012 zum jeweiligen Schuljahresbeginn statt aufwachsend auch vollständig neu organisieren.“

52. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangsstufe / Berufsfachschule

Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in der Berufseingangsstufe der Berufsfachschule befinden, beenden ihren Bildungsweg nach den bisherigen Bestimmungen. Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.“

53. Die Überschrift in § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Inkrafttreten“.

54. § 73 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 399 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (Brem.GBl. S.151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit“.

b) Nach der Angabe zu § 6 werden folgende neue Angaben eingefügt:

„§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen

§ 6b Aufnahmeverfahren an berufsbildenden Schulen.“

c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund“.

d) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Verfahren nach Ablauf der Probezeit“.

e) Die Angabe zu § 92 wird gestrichen.

f) Die Angaben zu §§ 93 bis 94 werden die Angaben zu §§ 92 bis 93.

g) Die neue Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Inkrafttreten“.

h) Die Angabe zu § 95 werden gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit

(1) Die Einrichtung, Verlegung und Auflösung von Schulen, die Verlegung von Jahrgangsstufen und Klassen sowie die Einrichtung, Verlegung und Beendigung von Bildungsgängen liegen unter Berücksichtigung pädagogischer und finanzieller Notwendigkeiten im Ermessen der Stadtgemeinden. Die Stadtgemeinden haben bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Schulangebot vorzuhalten, das jedem Schüler und jeder Schülerin ermöglicht, bei einem zumutbaren Schulweg den Bildungsgang zu besuchen, der den Erwerb der angestrebten abschließenden Berechtigung eröffnet. Die Einrichtung von Bildungsgängen ist nur zulässig, wenn sie grundsätzlich vom Land vorgesehen sind. Eine Entscheidung nach Satz 1 wird öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kapazität der einzelnen Schulen, Schularten oder Bildungsgänge wird von den Stadtgemeinden festgesetzt. Maßgebend sind im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen der jeweilige pädagogische Anspruch der Schulen, Schularten oder der Bildungsgänge und die räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule. Die Kriterien der Kapazitätsfestsetzung und die generellen, auch pädagogisch bedingten maximalen Schul-, Klassen- oder Lerngruppengrößen regelt eine Rechtsverordnung. Die untere vertretbare Grenze der Auslastung der Klassen, Gruppen oder Jahrgangsstufen an den Schulstandorten wird durch die Stadtgemeinden festgesetzt.

(3) Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind; sie sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine Ganztagsgrundschule handelt. Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 2 die Zahl der freien Plätze an der jeweiligen Grundschule, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Grundschule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerber und Bewerberinnen zurücktreten lassen. Im Übrigen entscheidet das Los. Das Nähere zum Aufnahmeverfahren und die Kriterien für die Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.

(4) Nach dem Besuch der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadtgemeinden die Schule, die ihr Kind besuchen soll. Schülerinnen und Schüler, die eine an eine Oberschule angegliederte Primarstufe besuchen, setzen den Bildungsweg an dieser Oberschule fort; die Erziehungsberechtigten können jedoch entscheiden, ob ihr Kind auf eine andere Schule wechseln soll. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit oder ist sie niedriger als der für die Bildung einer Klasse, Gruppe oder Jahrgangsstufe festgelegte Mindestwert, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

(5) Stehen in einer anderen Schule derselben Schulart Plätze zur Verfügung, werden abgewiesene Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches im erforderlichen Umfang dort aufgenommen; steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann der Schüler oder die Schülerin einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden.“

3. Nach § 6 werden folgende neuer §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufen deren Aufnahmefähigkeit, erfolgt die Aufnahme in die angewählte Schule nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Vorab werden bis zu 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerber und Bewerberinnen zurücktreten lassen. Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in bestimmten Schulen fortgeführt werden kann, werden ebenfalls vorab aufgenommen.
- (3) Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren durch das letzte Zeugnis oder den letzten Lernentwicklungsbericht ausgewiesene Leistung über dem Regelstandard liegt.
- (4) An Oberschulen darf die Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als 30 vom Hundert der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen. Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.
- (5) An Gymnasien werden die nach der Vergabe nach Absatz 3 verbleibenden Plätze an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (6) Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 der Grad der Härte, in den anderen Gruppen das Los.
- (7) Ab Jahrgangstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn an der aufnehmenden Schule im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, erfolgt die Aufnahme nach den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Grundsätzen.
- (8) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, die Kriterien für die Härtefälle sowie das Verfahren eines freiwilligen Schulwechsels in höheren Jahrgangsstufen regelt eine Rechtsverordnung. Die Verordnung kann vorsehen, dass die Aufnahme in eine Schule davon abhängig gemacht werden darf, dass ein entsprechender Praktikumsplatz vorhanden ist, wenn an dieser Schule ein Bildungsgang in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, oder die besondere sportliche Eignung durch einen der im Landessportbund Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen wird, wenn an dieser Schule durch den Senator für Bildung und Wissenschaft sportbetonte Klassen eingerichtet sind.

§ 6b Aufnahmeverfahren an berufsbildenden Schulen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in beruflichen Vollzeitbildungsgängen einer Schule deren Aufnahmefähigkeit, erfolgt die Aufnahme in die angewählte Schule nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Vorab werden bis zu 25 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich bereits einmal oder mehrmals für den jeweiligen Bildungsgang beworben haben. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die für sie zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Plätze unter ihnen nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben.

- (3) Bis zu 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Übersteigt die Zahl der Härtefälle die für sie zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Grad der Härte.
- (4) Die übrigen Plätze werden nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben.
- (5) Bei gleicher im berechtigenden Zeugnis ausgewiesener Leistung entscheidet das Los.
- (6) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren und die Kriterien für die Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.“
4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 14 Brem.SchulG“ durch die Angabe „§§ 9 und 14 des Bremischen Schulgesetzes“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleitung“ die Wörter „sowie deren Handlungsspielräume in der Personal- und Qualitätsentwicklung“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
6. In § 13 Abs. 1 wird vor dem letzten Wort „berichten“ das Wort „zu“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:
- „(2) Fachleiterinnen und Fachleitern obliegen die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Mitwirkung an der Curriculumentwicklung und an Innovationsprojekten.
- (3) Sie erteilen Unterricht an öffentlichen Schulen des Landes Bremen. Der Direktor oder die Direktorin des Landesinstituts für Schule entscheidet im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 über den Umfang des Unterrichtseinsatzes im Einzelfall.
- (4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Fachleiterinnen und Fachleiter des Landesinstituts für Schule die dienstrechtlichen Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer entsprechend.
- (5) Das Nähere über den Umfang des von den Fachleiterinnen und Fachleitern zu leistenden Unterrichts und die Verteilung der Arbeitszeit regelt eine Rechtsverordnung.“
8. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund

- (1) Schulen, die aufeinander aufbauende Bildungsgänge anbieten oder mehrere durchgehende Bildungsgänge bilden, können in der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, einander zugeordnet werden.
- (2) Selbstständige Schulen können sich zu einem Schulverbund zusammenschließen. Der Schulverbund bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats.
- (3) In zugeordneten Schulen und in einem Schulverbund werden die curricularen Inhalte aufeinander ab-

gestimmt, um insbesondere einen schulübergreifenden Lehrkräfteeinsatz zu ermöglichen und den Stufen übergreifenden Übergang für Schülerinnen und Schüler zu erleichtern.

(4) Aus dem Kreis der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen eines Schulverbundes wird ein Verbundleiter oder eine Verbundleiterin bestellt.

(5) Die Zuweisung der Lehrkräfte zu einer dieser Schulen umfasst zugleich den wechselseitigen Einsatz in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen; insoweit bilden diese Schulen eine gemeinsame Dienststelle im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes.

(6) Über den Einsatz der Lehrkräfte in Schulverbänden entscheidet möglichst im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der Verbundleiter oder die Verbundleiterin. Über den Einsatz der Lehrkräfte in zugeordneten Schulen entscheiden die Schulleiterinnen oder Schulleiter und die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter gemeinsam. Wird zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht.

(7) Die Absätze 3, 5 und 6 gelten nicht für die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufen und den ihnen zugeordneten Schulen der Primarstufe.

(8) Die Schulen des Schulverbundes bilden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemeinsame Gremien. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass den Erfordernissen entsprechend von den Vorschriften des Teils 3 abgewichen wird.“

9. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder einer von ihre beauftragten Einrichtung“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere für Schulversuche und Reformschulen nach § 13 des Bremischen Schulgesetzes.“

10. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beruflichen Schulen“ durch das Wort „Berufsschulen“ ersetzt.

11. § 43 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Schülerinnen und Schüler einer Schulart nach § 37a des Bremischen Schulgesetzes zuzuweisen;“.

12. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.

13. In § 46 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.

14. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „beruflichen Schulen“ durch das Wort „Berufsschulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausbildungsbeirats sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der für sie zuständigen Kammern in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat für die Dauer von vier Jahren berufen.“

15. § 64 wird wie folgt geändert:
- Absatz 6 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
16. § 67 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Rechtsverordnung kann auch Näheres über die Kriterien und das Verfahren für die Feststellung der Bewährung und die Übertragung des Amtes der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 6 des Bremischen Beamtengesetzes sowie Eignungskriterien für die Ämter der Mitglieder der Schulleitung festlegen.“
17. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nr. 3 werden im Klammerzusatz die Wörter „Schulen des Sekundarstufe II“ durch die Wörter „Schulen der Sekundarstufe II“ ersetzt.
 - In Satz 6 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
18. § 72 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 72 Verfahren nach Ablauf der Probezeit“.
 - In Satz 1 werden die Wörter „jeweiligen Amtszeit“ durch die Wörter „Probezeit nach § 5 Abs. 6 des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „über die Übertragung des Amtes für die zweite Amtszeit oder, nach Ablauf der zweiten Amtszeit,“ gestrichen.
19. § 77 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
20. § 92 wird aufgehoben.
21. Der bisherige §§ 93 und 94 werden §§ 92 und 93.
22. Der neue § 93 wird wie folgt gefasst:
- „§93 Übergangsbestimmungen**
- Das Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2009/2010 richtet sich nach den bis zum 31. Juli 2009 geltenden Bestimmungen.“
23. Der bisherige § 95 wird § 94 und wie folgt gefasst:
- „§ 94 Inkrafttreten.“**

Artikel 3

Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes

Das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218 –2040-I-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Lehrer und Lehrerinnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Schulgesetzes an öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes und für Fachleiterinnen und Fachleiter im Sinne von § 16 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Fachleiterinnen und Fachleiter

Fachleiterinnen und Fachleiter leisten 26 Arbeitseinheiten für die in § 16 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes beschriebenen Aufgaben.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zentren für unterstützende Pädagogik

Für Lehrer und Lehrerinnen an Zentren für unterstützende Pädagogik beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Unterrichtsstunden je Woche.“

4. In § 6a Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 6“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Unterrichtsstunde und Arbeitseinheit

Die Dauer einer Unterrichtsstunde im Sinne dieses Abschnitts beträgt 45 Minuten. Das gilt für die Dauer einer Arbeitseinheit der Fachleiterinnen und Fachleiter entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Begründung:

I Allgemeines

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2007 der Deputation für Bildung den Auftrag erteilt, einen Fachausschuss einzurichten, und dies wie folgt begründet:

„Aufgabe des Ausschusses ist es, eine Bestandsaufnahme des bremischen Schulsystems vorzunehmen und Vorschläge zu entwickeln und zu beraten, wie die Qualität und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulen und des Schulsystems insgesamt weiter verbessert werden können“.

Der Ausschuss hatte folgende Ziele:

Entkoppelung von sozialer Herkunft und Schulerfolg

- Steigerung der Bildungsbeteiligung aller Kinder,
- Verbesserung der Durchlässigkeit und der Anschlussfähigkeit des Schulangebotes,
- Reduzierung der Quoten von Wiederholern, Abbrechern und Schulverweigerern.

Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht

- Sicherstellung von Standards und Anschlussfähigkeit der Abschlüsse und Orientierung auf Kompetenzen, die Berufstätigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und selbstständige Lebensgestaltung ermöglichen.

Weiterentwicklung des bremischen Schulsystems

- Fortentwicklung des Schulsystems mit dem Ziel, die Vielgliedrigkeit zu reduzieren und damit eine Schulstruktur im Lande Bremen zu etablieren, die längeres gemeinsames Lernen ermöglicht,
- individuelle Förderung und Forderung von Schülerinnen und Schülern an allen Schulformen,
- insbesondere auch an Gymnasien,
- Weiterentwicklung der Verzahnung von Elementar- und Primarbereich,
- Stärkung der frühen und individuellen Förderung von Kindern,
- Verbesserung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund,
- Sicherung der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern.

Stadtteilbezogene Kooperation der für Kinder, Jugendliche und ihre Familien arbeitenden Einrichtungen

- Sicherung eines regional ausgewogenen Schulangebots,
- Ausbau und Weiterentwicklung der Ganztagschulen,
- Verbesserung der Effizienz beim Ressourceneinsatz unter Beachtung unterschiedlicher Ausgangslagen in den Stadtteilen.

In der Umsetzung dieses Auftrags haben der Fachausschuss „Schulentwicklung“ der Deputation für Bildung und die Deputation für Bildung dem Senat mit Beschluss vom 30. Oktober 2008 Empfehlungen zur Schulentwicklung zur Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt.

Die sich aus den Empfehlungen des Fachausschusses „Schulentwicklung“ der Deputation für Bildung und der Deputation für Bildung ableitenden schulgesetzlichen Konsequenzen werden mit diesem Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Bestandteile:

- Das allgemeinbildende Schulsystem wird im Anschluss an die Grundschule im Kern auf zwei Schularten, die **Oberschule** und das **Gymnasium**, konzentriert. Beide vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung und bieten an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Anforderung und Förderung an. Damit unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des persönlich erreichbaren Abschlusses an der gewählten Schule. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Abschlüsse, ihren Bildungsweg in einer Be-

rufsausbildung, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen oder im Studium fortzusetzen. Die Oberschule ist eine Schule der Vielfalt mit zahlreichen, an der individuellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler orientierten Formen der Differenzierung. Sie ermöglicht den Erwerb aller schulischen Abschlüsse. Im Gymnasium ist der Bildungsgang in Inhalt und Lerntempo auf das Abitur in 8 Jahren ausgerichtet. Die Bildungsgänge werden in durchgängigen oder einander zugeordneten Schulen bzw. in Schulverbänden durchgeführt.

- Behinderte und nichtbehinderte Kinder werden zunehmend gemeinsam unterrichtet. Die **sonderpädagogische Förderung** soll deshalb in allgemeinen Schulen ermöglicht werden. Die Erziehungsberechtigten können künftig wählen, ob ihr Kind in allgemeinen Schulen mit sonderpädagogischen Unterstützungsangeboten oder in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik erzogen und unterrichtet wird.
- Es wird eine **Werkschule** als Bildungsgang der berufsbildenden Schulen eingeführt, die Schülerinnen und Schülern, für die anderenfalls die Gefahr besteht, ohne allgemeinen Abschluss die Schule verlassen zu müssen, einen an praktischen Fähigkeiten orientierten Weg zum Abschluss bietet. Es handelt sich um einen dreijährigen Bildungsgang, der auf freiwilliger Basis und nach ausführlicher Beratung angewählt werden kann.
- Die **verpflichtende Sprachstandsfeststellung** im Elementarbereich wird spätestens im 2. Halbjahr des 5. Lebensjahres aller Kinder durchgeführt, damit für die notwendige ergänzende Sprachentwicklungsförderung in der Regel ein Jahr bis zur Einschulung zur Verfügung steht. Die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung, die in § 36 BremSchulG festgeschrieben ist, wird erweitert auf die Teilnahme an der **verpflichtenden Sprachförderung**, wenn deren Notwendigkeit sich aus der Testung ergibt.
- Die **sechsjährige Grundschule** wird nicht fortgesetzt.
- Nach Klasse 4 können die Eltern die Schule für ihr Kind **stadtweit anwählen**.
- Beim **Übergang in das weiterführende Schulsystem** findet künftig eine verpflichtende Beratung auf der Basis einer vereinheitlichten Lernstandsbeschreibung statt. Diese orientiert sich an den bundesweit festgesetzten Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik. Die Aufnahme in das Gymnasium und die Oberschule wird bei Überanwahl durch die Einführung eines Leistungskriteriums begrenzt. Die Aufnahme in die Oberschule berücksichtigt zudem vorrangig Schülerinnen und Schüler aus der Region.
- **Versetzungsentscheidungen** finden in allgemeinbildenden Schulen künftig nur noch nach Ende der Sekundarstufe I statt.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 2

Anpassung an die reformierte Rechtschreibung (Stand März 2006).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die eingefügte Formulierung verdeutlicht die mit den Gesetzesänderungen in den §§ 22 und 35 verfolgten Ziele in der sonderpädagogischen Förderung.

Zu Artikel 1 Nr. 5

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch bei erst nach Eintritt der Volljährigkeit (z.B. wegen Krankheit) begonnenen Bildungsgängen Umstände denkbar sind, die eine Einbeziehung der Eltern volljähriger Schüler oder Schülerinnen sinnvoll erscheinen lassen. Wegen der Volljährigkeit ist jedoch das Abstellen auf eine Zustimmung notwendig.

Datenübermittlungen mit Zustimmung sind zwar datenschutzrechtlich ohnehin erlaubt. Eine gesetzliche Klarstellung ist aber für die in den Schulen Handelnden hilfreich.

Zu Artikel 1 Nr. 6

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Wegen der Konzentration im allgemeinbildenden Bereich auf im Wesentlichen zwei Schularten (Oberschule und Gymnasium) und der Offenheit der Schulaufbahnen in der Oberschule sowie der zwei Wege zum Abitur ist die Durchlässigkeit zwischen diesen Schularten nicht mehr notwendig. In der Oberschule ist die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ohnehin gegeben. Der schulisch veranlasste Wechsel vom Gymnasium in die Sekundarschule entfällt aufgrund der neuen Schulstruktur. Ein Wechsel der Schule ist künftig nur noch auf Elternwunsch möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Ergänzung der Aufzählung.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Einführung der neuen Gliederungseinheit Abschnitt zur besseren Lesbarkeit des Kapitels.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Mit dem neuen § 13 wird eine Anpassung der Bestimmungen über Schulversuche an die zwischenzeitlichen Entwicklungen und eine systematische Präzisierung vorgenommen.

Von einer Unterscheidung zwischen Unterrichtsversuchen und Versuchsschulen wird abgesehen.

Unterrichtsversuche sind mit § 22 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes als individuelle Ausgestaltung des schulischen Freiraums jeder Schule innerhalb des Regelsystems im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen hinreichend konkretisiert. Alles, was der Erprobung neuer Konzeptionen für das Regelschulsystem dient, ist nunmehr als Schulversuch definiert.

Neu und hervorzuheben sind die Reformschulen. In der Praxis gibt es ein Bedürfnis, neben temporären Schulversuchen dauerhaft von der Regelschule abweichende reformpädagogische Ansätze zu etablieren, ohne sie zugleich regelhaft einzuführen. Dieses Bedürfnis spiegelt sich auch in zunehmenden Anträgen auf entsprechende Privatschulzulassungen. Um Anhänger reformpädagogischer Ansätze nicht ausschließlich auf Privatschulen verweisen zu müssen, sollen sie auch im öffentlichen Schulwesen möglich sein. Sie haben nicht den Anspruch, Übertragbarkeit auf das Regelschulsystem anzustreben. Vielmehr erfüllen sie Bedarfe nach Andersartigkeit, die in einer pluralen Gesellschaft konstruktiv aufgenommen werden sollten. Perspektivisch sind jedoch auch durch sie Impulse für das Regelschulsystem möglich. Absatz 3 bestimmt die Regularien, die für die Einrichtung und die Gestaltung dieser Schulen gelten sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Der bisherige § 14 ist überflüssig. Das Schulsystem als eine der staatlichen Kernaufgaben der Länder im föderalen System steht ohnehin stets unter Weiterentwicklungsvorbehalt. Ein Schulentwicklungsplan liegt zudem mittlerweile vor. Der Auftrag zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung wurde in die §§ 22 und 35 integriert.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Der bisherige § 15 ist überflüssig. Die Gliederung ergibt sich aus den Folgebestimmungen. Die Aufzählung war zudem unvollständig, da weitere Untergliederungen möglich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Mit der Veränderung der Reihenfolge der §§ 16 und 17 soll verdeutlicht werden, dass die prägende Gliederungsform des neuen Schulsystems die Schularten und nicht die Schulstufen sind. Letztere dienen weiter den Anforderungen an eine Vergleichbarkeit der Schulsysteme im föderalen System und der dienstrechtlichen Klarheit.

In § 16 (neu) wird im allgemeinbildenden Bereich die bisherige Vielgliedrigkeit des bremischen Schulsystems (mit Sekundar- und Gesamtschule, Schulzentren und Gymnasium) zugunsten einer vereinfachten Struktur mit der Oberschule und dem Gymnasium (die in § 20 definiert werden) aufgegeben. In Absatz 2 wird die Werk-schule, die in § 25a definiert ist, eingeführt. Da sie als stufenübergreifender Bildungsgang den Übergang von dem allgemeinbildenden in das berufsbildende Schulsystem für lernschwächere Schülerinnen und Schüler

verbessern soll, muss sie zugeordnet werden. Da die Bezeichnungen der berufsbildenden Schulen durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vorgegeben sind, kann sie systematisch nicht als Schulart eingeordnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 und 15

Die sechsjährige Grundschule wird aufgegeben. Sie ist seit ihrer Einführung von den Eltern und Schülerinnen und Schülern nicht angenommen worden und würde sich zukünftig nicht in die funktionale Übersichtlichkeit einfügen.

Zu Artikel 1 Nr. 16

In § 20 wird die neue Schulstruktur definiert: Das neue Bremische Schulsystem orientiert sich nach der Grundschule mit im Kern zwei Arten allgemeinbildender Schulen an bundesweit diskutierten Lösungsansätzen zu einer dauerhaften auf breite gesellschaftliche Akzeptanz angelegten Schulstruktur. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2007 die Deputation für Bildung mit der Einrichtung des Fachausschusses „Schulentwicklung“ beauftragt. Er hatte nach diesem Beschluss u.a. das Ziel zur Entkopplung von sozialer Herkunft und Schulerfolg, die Bildungsbeteiligung aller Kinder zu steigern sowie die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des Schulangebots zu verbessern. Das Schulsystem soll mit dem Ziel der Reduzierung der Vielgliedrigkeit und Etablierung einer Schulstruktur, die längeres gemeinsames Lernen ermöglicht, weiterentwickelt werden. Der Fachausschuss „Schulentwicklung“ und die Deputation für Bildung empfehlen mit Beschluss vom 30. Oktober 2008 entsprechend dieser Zielgebung die Einrichtung von Oberschule und Gymnasium. Das vorliegende Gesetz folgt diesen Empfehlungen:

Beide vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung und bieten an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Anforderung und Förderung an. Damit unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des persönlich erreichbaren Abschlusses an der gewählten Schule. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Abschlüsse, ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen oder im Studium fortzusetzen. In beiden Schularten können bilinguale Varianten der vorhandenen Bildungsgänge angeboten werden.

Die Oberschule ist zukünftig neben dem Gymnasium eine an die Grundschule anschließende Schulart. Die Oberschule ist eine Schule der Vielfalt mit zahlreichen, an der individuellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler orientierten Formen der Differenzierung. Beginnend im Schuljahr 2009/10 mit den Schulen im Projekt „Schulen im Reformprozess“, gestalten künftig alle Schulen der Sekundarstufe I außer den Gymnasien ihre Bildungsangebote jahrgangsweise um. Auch die Gesamtschulen und die Integrierten Stadtteilschulen entwickeln ihre pädagogische Arbeit entsprechend weiter. Die Oberschule umfasst selbstständig oder im Verbund mit den Schulzentren Sek. II die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Sie kann auch zusätzlich die Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit umfassen. Je nach den besuchten Kursen bzw. nach den individuell zugeordneten Anforderungsniveaus in den Kernfächern und nach der Stundenzahl führt sie im gymnasialen Bildungsgang in 8 oder 9 Jahren zum Abitur. Man kann in der Oberschule auch die Erweiterte Berufsbildungsreife und den Mittleren Schulabschluss nach 10 Schuljahren erreichen. Die Einfache Berufsbildungsreife wird mit der Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe erworben.

Der gymnasiale Bildungsgang in der Oberschule entspricht curricular und von den Anforderungen her dem des durchgängigen Gymnasiums durch das entsprechende standardbasierte Differenzierungs- und Anforderungsniveau, die Ausbildung und Qualifikationen der Lehrkräfte und die 2. Fremdsprache von der 6. Jahrgangsstufe an.

Der gymnasiale Bildungsgang in der Oberschule stellt längere und weniger verdichtete Lernzeit zur Verfügung und führt daher in der Regel nach neun Jahren zum Abitur. Durch den Besuch entsprechender zusätzlicher Kurse mit einer erhöhten Wochenstundenzahl kann das Abitur auch in Oberschulen, die dies beantragen, nach acht Jahren erworben werden. Die Oberschule entwickelt ein entsprechendes Konzept unter der Voraussetzung, dass in einem Teil der Stunden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden. Das Nähere regelt eine Verordnung.

Neben der Oberschule gibt es künftig das achtjährige durchgängige Gymnasium. Die Verantwortung für die Wahl der Schule nach Klasse 4 der Grundschule liegt nach einer verpflichtenden Beratung der Grundschule bei den Eltern. Aufnahmeverfahren und Aufnahmebedingungen werden in einer Verordnung geregelt.

Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Der Bildungsgang des Gymnasiums ist in Inhalt und Lerntempo auf das Abitur in 8 Jahren ausgerichtet. Im Gymnasium können alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erreicht werden. Im Gymnasium sind zwei Fremdsprachen in der Sekundarstufe I verpflichtend.

Beide Systeme können durchgängig, mit zugeordneten Schulen oder in Schulverbänden organisiert sein (vgl. § 20 BremSchulVwG).

Die Definition der Gymnasialen Oberstufe ist nun in § 20 integriert, statt in § 21 eigens aufgenommen zu sein.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Die bisher in § 20 integrierte Darstellung des Erwerbs der Abschlüsse erfolgt nun in einer gesonderten Bestimmung. Im Grundsatz werden alle Abschlüsse durch Prüfung erworben.

Etwas anderes soll nach wie vor für die Einfache Berufsbildungsreife gelten. Da die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe wegfällt, kann der Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife nicht mehr an diese Voraussetzung geknüpft werden. Statt dessen werden nunmehr bestimmte Mindestleistungen in der 9. Jahrgangsstufe zugrunde gelegt.

Anders als bisher kann der Mittlere Schulabschluss nicht mehr durch Versetzung, sondern ausschließlich durch Prüfung erworben werden. Damit wird eine Privilegierung von Schülerinnen und Schülern durchgängiger Gymnasien gegenüber Schülerinnen und Schülern aller anderen Schularten beendet. Es erscheint jedoch unbillig, Schülerinnen und Schülern der Gymnasialen Oberstufe, die durch zweimalige Versetzung bereits bis in die Qualifikationsphase vorgerückt sind und die zuvor keine Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses abgelegt haben, nur mit der Einfachen Berufsbildungsreife zu entlassen, wenn sie die Schule nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase oder später freiwillig verlassen, nicht zum Abitur zugelassen wurden oder es endgültig nicht bestanden haben. In der vorgerückten Phase nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase sollte der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin nicht mehr auf die inhaltlich weit zurück liegende Prüfung zum Mittleren Schulabschluss verwiesen werden. Deshalb wird dieser zuerkannt, wenn im ersten Jahr der Qualifikationsphase bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.

Dasselbe gilt für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Dies entspricht einer von Bremen unterzeichneten KMK-Vereinbarung zwischen 13 Bundesländern und sollte im Interesse der gegenseitigen Anerkennung beibehalten bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 19 und 33

Die bisherige sonderpädagogische Förderung wird grundsätzlich reformiert. Die §§ 22 und 35 sind dabei als inhaltliche Einheit zu betrachten. Basierend auf den Empfehlungen des „Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“ von Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz kennzeichnen folgende Gesichtspunkte die Kernpunkte der Reform: Die bisherige Zentralisierung der sonderpädagogischen Förderung in Förderzentren wird zugunsten einer zunehmenden dezentralen sonderpädagogischen Förderung durch Unterstützungszentren an allgemeinen Schulen schrittweise weiterentwickelt. Orientiert an der angloamerikanischen Begrifflichkeit der „special needs“ soll die Richtungskehr in der Pädagogik auch begrifflich als unterstützende pädagogische Förderung sichtbar werden. Andererseits kann auf den Begriff der „sonderpädagogischen Förderung“ nicht verzichtet werden, da sich aus ihm Ansprüche konstituieren, deren Ausprägungen von der KMK einheitlich sprachlich kategorisiert worden sind.

Da die integrative Beschulung auch von äußeren Faktoren (bauliche und organisatorische Veränderungen) abhängig ist, wird es einen schrittweisen Umsteuerungsprozess geben müssen. Für spezielle Behinderungen wird es auch längerfristig zentraler Einrichtungen bedürfen. Die integrierten Unterstützungszentren, unter denen ein schulinterner Personalpool mit sonderpädagogischen und anderen pädagogischen Kompetenzen zu verstehen ist, können sich auf bestimmte Formen von Behinderungen spezialisieren, so dass die jeweiligen allgemeinen Schulen so zu Schwerpunktschulen werden.

Einhergehend mit einer grundsätzlich dezentralen und integrativen Förderung wird ein Elternwahlrecht über die Form der Förderung konstituiert, das aber auf vorhandene Einrichtungen beschränkt ist. Angesichts möglicher Kapazitätsengpässe ist die Befugnis der Stadtgemeinden, über den konkreten Förderstandort zu entscheiden, eingeführt, wie dies auch für allgemeine Schulen gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die fortschreitende Einführung gebundener Ganztagschulen macht – auch wegen abweichender Verwaltungsgerichts-Rechtsprechung - eine Überarbeitung der Rechtsgrundlage erforderlich, die nun die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an außerunterrichtlichen Angeboten ausdrücklich aufnimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Anpassung der Bildungsgänge der Erwachsenenschulen an die neue Schulstruktur.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Absatz 1: Die BGJ-Anrechnungsverordnung wurde vom Bundesgesetzgeber aufgehoben und daraufhin wurden die Berufsfelder von der KMK durch Berufsbereiche ersetzt.

Die Bildungsstandards der KMK und die Bildungspläne in Bremen orientieren sich an einem Kompetenzmodell. Dies folgt der Steuerungsphilosophie, dass zunehmend eigenverantwortlich agierende Schulen die für die Abschlüsse benötigten Kenntnisse und Kompetenzen an unterschiedlichen Inhalten vermitteln können, die sie in einem schulinternen Curriculum festlegen. Das gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen gleichermaßen.

Streichung der Absätze 2 und 3 ab Satz 2, weil es kein kooperatives und auch kein verpflichtendes BGJ mehr gibt. Neuer Absatz 3: Anpassung an die Begriffe der Angebote der Werkstatt Bremen.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Mit § 25a wird eine Werkschule neu eingeführt, in der Schülerinnen und Schüler, die anderenfalls voraussichtlich ohne Abschluss die Schule verlassen müssten, praktische Fähigkeiten nutzen können, um in einem diese Fähigkeiten positiv verstärkenden Umfeld dennoch einen Abschluss zu erwerben. Das Schulgesetz greift damit die auch bundesweit beachteten positiven Erfahrungen der Werkstattschule Bremerhaven (die u.a. 2008 die Nominierung für den Deutschen Schulpreis und den "Deichmann-Förderpreis gegen Jugendarbeitslosigkeit" erhielt) auf. Schülerinnen und Schüler können der Werkschule nicht zwangsweise zugewiesen werden, sondern sich nur bei ihr bewerben. Über die Aufnahme entscheidet eine dort gebildete Aufnahmekommission.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Der Verzicht auf eine Prüfung bei einjährigen Bildungsgängen widerspricht dem durchgängigen Prüfungserfordernis. Die Sonderregelung im bisherigen Absatz 2 (2-jährige statt 1-jährige Grundstufe) zur Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss (BFS/q) war notwendig wegen des vorgeschalteten 2-jährigen Bildungsganges Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule (B/BFS). Dieser wurde letztmalig zum 01.08.2008 eingerichtet.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Zur Schulgesetzänderung vom 28. Juni 2005 wurden fälschlicherweise einzelne Textpassagen der Norm geändert, die nicht geändert werden sollen. Dies wird mit dieser Änderung wieder richtiggestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 33

(vgl. Nr. 19).

Zu Artikel 1 Nr. 34

Entsprechend den Empfehlungen des Fachausschusses „Schulentwicklung“ wird die verpflichtende Sprachstandsfeststellung im Elementarbereich spätestens im 2. Halbjahr des 5. Lebensjahres aller Kinder durchgeführt, damit für die notwendige verpflichtende Sprachentwicklungsförderung in der Regel ein Jahr bis zur Einschulung zur Verfügung steht.

Die Steuerung der Sprachstandsfeststellung liegt in der Stadtgemeinde Bremen in der Hand der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Die zusätzliche Sprachförderung wird von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gemeinsam durchgeführt.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung wird erweitert auf die Teilnahme an der ergänzenden Sprachförderung, wenn deren Notwendigkeit sich aus der Testung ergibt.

Die zusätzliche Sprachförderung wird von Erzieherinnen und Erziehern und von Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt; sie werden dafür gemeinsam qualifiziert.

Nach der Einschulung wird die Sprachförderung eines Kindes, sofern erforderlich, fortgeführt.

Im Elementar- und Primarbereich werden für die einzelnen KiTas und Grundschulen Sprachberaterinnen und Sprachberater qualifiziert, die die Sprachförderung koordinieren und ihre Kontinuität sichern.

Die Norm orientiert sich an den vergleichbaren Bestimmungen in Niedersachsen und in Berlin.

Zu Artikel 1 Nr. 35

In § 37 Abs. 1 wird mit dem Ersetzen des Wortes „Schulart“ durch „Bildungsgang“ gewährleistet, dass Neubremerinnen und Neubremer nicht weitergehendere Ansprüche auf Zugang zu limitierten Schulen haben als Bremerinnen und Bremer. Der gestrichene Satz 3 wird aus systematischen Gründen in § 36 aufgenommen. Mit der Schaffung des neuen Schulsystems wird Absatz 4 überflüssig und als Folgeänderung auch Absatz 6.

Zu Artikel 1 Nr. 36

Die Grundschulempfehlung wird aufgehoben und durch eine verpflichtende Beratung ersetzt, die die Fähigkeiten und Neigungen des Schülers oder der Schülerin ins Verhältnis setzt zu den Ansprüchen der Schularten und Bildungsgänge und zu den inhaltlichen Profilen der in Frage kommenden Schulen. Der Beratung liegt u.a. eine Lernstandsbeschreibung zugrunde, der die bisherige individuelle Standarderreichung klar zu entnehmen ist. Lediglich im Falle fehlender Annahme der Beratung durch die Erziehungsberechtigten weist die Grundschule die Schülerin oder den Schüler verbindlich einer Schulart zu.

Zu Artikel 1 Nr. 37

Die Möglichkeit, Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte durch teilweise mündliche oder schriftliche Information der Erziehungsberechtigten zu ersetzen, wird abgeschafft.

Zu Artikel 1 Nr. 38

Die bisherige Möglichkeit, in leichteren Täuschungsfällen die betroffene Teilleistung wiederholen zu lassen, wird zugunsten einer Bewertung als „nicht bestanden“ (wie in anderen Bundesländern) aufgegeben. Es erscheint unbillig, für eine Täuschungshandlung eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten, und unter dem Gesichtspunkt zusätzlichen Aufwandes auch nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Nr. 39

In der neueren Erziehungswissenschaft ist vielfach belegt, dass die Nichtversetzung kein geeignetes Mittel zur Leistungssteigerung darstellt. Neben der demotivierenden beschämenden Erfahrung werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler aus den gewohnten sozialen Zusammenhängen ihres Jahrgangs gerissen und müssen in allen Fächern der jeweiligen Jahrgangsstufe den Stoff wiederholen, obwohl sie meist nur in einigen Fächern hinter den Standards ihres Jahrgangs zurück geblieben sind. Dies führt in den betroffenen Fächern zu Unterforderung und erneuter Demotivation. Zugleich werden sie dem anregenden Milieu leistungsstärkerer Mitschülerinnen und Mitschüler entzogen. Hinzu kommt, dass gerade der Verlust der sozialen Bezugsgruppe durch das Verlassen des Klassenverbandes diese Schülerinnen und Schüler zusätzlich destabilisiert; dies beeinträchtigt die fachliche Leistungsfähigkeit. Durch Nichtversetzung und damit längeren Verbleib zahlreicher Schülerinnen und Schüler entsteht zudem ein höherer fiskalischer Aufwand. Die eingesparten Mittel sind in gezielten Fördermaßnahmen sinnvoller eingesetzt.

Wegen der zunehmenden Berufsnähe und der gezielten Heranführung an Abschlussprüfungen sowie der Möglichkeit, die Schule ggf. durch Erwerb eines niedrigeren Schulabschlusses zu verlassen, ist es bei den höheren Jahrgängen der zum Abitur führenden Bildungsgänge sowie der meisten berufsbildenden Bildungsgänge jedoch angezeigt und wegen KMK-Verpflichtungen erforderlich, ggf. Nichtversetzungen auszusprechen.

Zu Artikel 1 Nr. 40, 41 und 42

Anpassung an die neue Schulstruktur und Folgeänderungen. § 44 Abs. 2 Satz 3 n. F. stellt das Probejahr in den berufsbildenden Schulen auf eine formalgesetzliche Grundlage.

Zu Artikel 1 Nr. 43

Die bisherige Vorschrift erweist sich als zu restriktiv. Bei akuten Bedrohungslagen, die von Schülerinnen oder Schülern ausgehen, kann nicht auf fortgesetzte Straftaten und erfolglose schwächere Ordnungsmaßnahmen verwiesen werden. Auch die erstmalige schwere Begehung von Straftaten und Bedrohungen (wie Amokdrohungen) muss die Möglichkeit eröffnen, ältere Schülerinnen und Schüler dauerhaft von Schulen fern zu halten. Insofern orientiert sich die Neuformulierung an der vergleichbaren Norm im Niedersächsischen Schulgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 44

Der Bildungsgang Berufseingangsstufe/Berufsfachschule wurde letztmalig zum 01.08.2008 begonnen und läuft zum 31.07.2010 (vgl. Übergangsregelung in Nr. 49 zu § 71) aus. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der bislang hier angesprochenen Zielgruppe in der integrativen Lernorganisation der Oberschule zum Ab-

schluss geführt werden kann, ein weiterer Teil findet ein adäquates weiterentwickeltes Angebot in der Werk-
schule.

Zu Artikel 1 Nr. 48

Es ist durch die Bürgerschaftsinitiative inzwischen auch der Senat in § 4 Abs. 8 als Verordnungsgeber vorge-
sehen.

Zu Artikel 1 Nr. 49

Mit Abschaffung der sechsjährigen Grundschule bedarf es einer Übergangsregelung für die noch im System
befindlichen Schülerinnen und Schüler. Die jüngeren Jahrgänge (1 bis 4) wechseln im 5. Jahrgang auf die
weiterführenden Schulen; können den sechsjährigen Bildungsgang also nicht zu Ende führen, wohl aber auf
eng kooperierende Schulen übergehen. Die Jahrgänge 5 und 6 durchlaufen den Bildungsgang bis zum Ende.
Am Ende wählen die Erziehungsberechtigten die Schule, die ihr Kind besuchen soll, nach den Bestimmungen
des § 6 BremSchulVwG (erfolgte bisher durch die notenbasierte Entscheidung der Grundschule).

Zu Artikel 1 Nr. 50

Für einen kleinen Kreis von Schülerinnen und Schülern muss die Übergangsbestimmung des bisherigen Ge-
setzes fortgelten, weil sie ihre Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Zu Artikel 1 Nr. 51

Eine Reihe von Schulen der Sekundarstufe I und II haben entsprechend den Empfehlungen des Fachaus-
schusses „Schulentwicklung“ bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes – vorbehaltlich der Verabschiedung des
Gesetzes und zunächst im Rahmen des geltenden Gesetzes – mit der Anpassung ihrer inneren Struktur an die
neue Schulstruktur begonnen. Die verbleibenden Schulen müssen damit spätestens mit dem Schuljahr
2011/2012 aufwachsend ab Jahrgang 5 beginnen, können diesen Prozess jedoch auch durch vollständige
Neuorganisation beschleunigen.

Zu Artikel 1 Nr. 52

Folgeänderung aus Nr. 44 zu § 55.

Zu Artikel 1 Nr. 53

Die Übergangsbestimmung erübrigt sich nach Auftrags erledigung.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3

Die Änderung der Schulstruktur sowie die aktuelle Rechtsprechung zum Aufnahmeverfahren machen punktu-
elle Veränderungen der gesetzlichen Regelungen erforderlich. Die erstmals in erheblichem Umfang gerichtlich
ausgetragenen Streitigkeiten über die Aufnahme an weiterführenden Schulen hat das bisher geltende Regel-
werk im Wesentlichen bestätigt. Die von den Gerichten kritisierte Rechtsanwendung fand mit Ausnahme des
falsch berichtigten Kriteriums der Schulweglänge unterhalb der Gesetzesebene (auf Richtlinien-ebene) statt. Es
bedarf bei den Regelungen zur Kapazitätsbegrenzung jedoch einiger Klarstellungen, um den Schulen und der
Schulverwaltung eine Lenkung der Schülerströme insbesondere beim Übergang 4 nach 5 rechtssicher zu er-
möglichen. Laut Gesetzeswortlaut waren kapazitätsbeschränkende Festsetzungen bisher auf „Bildungsgänge“
beschränkt. Dies wird der tatsächlichen Situation vieler Schulen jedoch nur unzureichend gerecht. Die räumli-
che Situation einzelner Schulen (insbesondere solcher, die in nicht erweiterungsfähigen Altbauten unterge-
bracht sind) kann es erforderlich machen, je einzelner Schule Kapazitätsgrenzen festzulegen. Pädagogische
Erwägungen wie etwa ein schulisches Ganztagskonzept können Kapazitätsbegrenzungen je nach Schulart
oder Bildungsgang erfordern.

Die Regelungen zur Aufnahme bei Überanwahl einer Schule werden im Interesse der Rechtsklarheit rechts-
technisch neu strukturiert. Die einzelnen Aufnahmekriterien und deren Rangfolge werden jetzt schon auf Ge-
setzesebene je nach Schulart einzeln aufgelistet und teilweise quotiert. Vor dem Hintergrund der neuen Schul-
struktur werden zudem die Auswahlkriterien für die Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen der Sekundar-
stufe verändert.

Folgende neue Kriterien werden aufgenommen: Als härtefallkonkretisierendes Kriterium, das zuvor von den
Gerichten nicht anerkannt wurde, wird ein Vorrang für Geschwisterkinder normiert, deren Nichtaufnahme zu
erheblichen familiären Problemen führen würde. Bei der Aufnahme in weiterführende Schulen wird zudem ein

Vorrang für Grundschul Kinder statuiert, die an der Grundschule eine Fremdsprache erlernt haben, die nur an bestimmten weiterführenden Schulen fortgeführt werden kann.

Neu eingeführt wird zudem das Auswahlkriterium der Leistung. Da das Gymnasium bei weiterhin freier stadtweiter Anwählbarkeit in Inhalt und Lerntempo auf das Abitur in 8 Jahren ausgerichtet ist, jedoch Schülerinnen und Schüler nicht mehr abschulen kann, muss die Schülerschaft ausgewiesenen Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und –bereitschaft entsprechen. Die Aufnahme des Leistungskriteriums ist daher bei Gymnasien erforderlich und rechtlich auch anerkannt. Auch die Oberschulen sollen mit der Möglichkeit nach Leistungskriterien auswählen zu können, an ihren Schulen eine für ein anregendes Lernmilieu gute Mischung leistungsstärkerer und -schwächerer Schülerinnen und Schüler herstellen können.

Anders als den Gymnasien werden den Oberschulen weiterhin Grundschulen zugeordnet. Die Zuordnungen werden regionale Bezüge haben. Da die bisherigen Kooperationen ganzer Schulen oder einzelner Klassenverbände oft nicht den formalen Anforderungen genügen, wird diese Möglichkeit gestrichen.

Schließlich muss die Aufnahme in einen Bildungsgang, der in Kooperation mit Dritten (Unternehmen) durchgeführt wird, auch davon abhängig gemacht werden, ob ein Schüler oder eine Schülerin einen Praktikumsplatz bei diesem nachweisen kann (Dies gilt z.B. für das Luft- und Raumfahrt-Profil in der Gymnasialen Oberstufe). Ansonsten liefe die Kooperation ins Leere. Für die Schulen mit anerkanntem Sportprofil soll zudem die Möglichkeit bestehen, besonders sportliche Schülerinnen und Schüler bevorzugt aufzunehmen (Dies gilt z.B. für Klassen der Sportbetonten Schule Ronzelenstraße).

Die Ermächtigung zur Regelung eines freiwilligen Schulwechsels war bisher in § 37 Schulgesetz enthalten; er war auch schon bisher in der Aufnahmeverordnung geregelt. Durch den aus anderen systematischen Gründen erfolgten Wegfall der Ermächtigung in § 37 Abs. 4 ist hierfür ein neuer Regelungsort erforderlich.

Das Aufnahmeverfahren bei überangewählten beruflichen Bildungsgängen wurde jetzt ebenfalls detailliert im Gesetz geregelt. Wesentlich ist auch hier das Leistungskriterium.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Ergänzung für die Stärkung der Eigenverantwortlichen Schule.

Zu Artikel 2 Nr. 7

In Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist das Gericht nicht der Auffassung der senatorischen Behörde gefolgt, wonach es zum originären Berufsbild eines Fachleiters oder einer Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule (LIS) gehört, sowohl an der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren und an den sonstigen Aufgaben des LIS mitzuwirken als auch Unterricht an Schulen zu erteilen. Insbesondere Letzteres hat es mit Verweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage abgelehnt. Da dies aber gängige Praxis und Voraussetzung für die Verzahnung von Theorie und Praxis der Ausbildung einerseits und andererseits auch notwendig ist, um bei nicht vorausplanbaren Bewerberunterhängen, das Fachleiterpersonal flexibel einsetzen zu können, muss hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Mit ihr wird der gegenwärtige Status quo abgebildet, der von einer generellen Zugehörigkeit zum Lehrerberuf ausgeht. Neu ist jedoch, dass Fachleiterinnen und Fachleiter nur an der Ferienregelung partizipieren, wenn sie auch tatsächlich mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Lehrtätigkeiten wahrnehmen. Damit orientiert sich das Gesetz an der Praxis bei Abordnungen an die senatorische Behörde.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Da vor allem Oberschulen nicht sofort und auch nicht mittelfristig alle mit einer eigenen Gymnasialen Oberstufe ausgestattet sein werden, ist es erforderlich, Regularien für eine Kooperation mehrerer Schulen festzulegen. Mit der vorgelegten Regelung wird die Möglichkeit der Zuordnung von Schulen zueinander und des Zusammenschlusses zu Verbänden geschaffen. Die neu geschaffene Funktion eines Verbundleiters oder einer Verbundleiterin soll besoldungsrechtlich mit einer Zulage hinterlegt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 9

Die gestrichene Bestimmung war auf andere Organisationsformen der Bildungsverwaltung ausgerichtet, die nicht weiterverfolgt werden. Die Einfügung bezieht sich auf notwendige Freiräume für Schulversuche und Reformschulen.

Zu Artikel 2 Nr. 11

Da es keine Grundschulempfehlung mehr gibt, wird die Norm angepasst.

Zu Artikel 2 Nr. 14 b)

Wegen der größeren Nähe ist es sinnvoll, den Stadtgemeinden die Berufung der Mitglieder des Ausbildungsbeirats zu übertragen.

Zu Artikel 2 Nr. 15, 16 und 18

Diese Ermächtigung ist wegen des vom Bundesverfassungsgericht erneut anlässlich der Entscheidung zur Übertragung von Führungsämtern auf Zeit (vgl. Beschluss vom 28. Mai 2008, - 2 BvL 11/07 -) betonten Lebenszeitprinzips nicht mehr zulässig und Anpassung aufgrund der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes.

Zu Artikel 2 Nr. 19

Diese Organisationsform wurde nie Praxis und wird nicht weiterverfolgt.

Zu Artikel 2 Nr. 22

Die Übergangsregelung ist erforderlich, weil sich die Rechtsstreitigkeiten wegen Aufnahme in ein bestimmte Schule zum Schuljahr 2009/2010 bis nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinziehen können, das Aufnahmeverfahren jedoch noch nach altem Recht vollzogen werden soll.

Zu Artikel 3

Hinsichtlich der konkreten Gestaltung der Arbeitszeit der Fachleiterinnen und Fachleiter wurden verwaltungsgerichtlich fehlende gesetzliche Grundlagen kritisiert. Mit der vorgelegten Regelung wird die bestehende Praxis abgebildet.